

Information zur aktuellen Corona-Situation in den Kirchengemeinden

Angesichts derzeit stark steigender Corona-Infektionszahlen wurden auf politischer Ebene verschiedene Maßnahmen diskutiert und umgesetzt. Danach gelten bestehende Corona-Verordnungen in der jeweils aktuellen Form weiterhin fort. Die aktuellen Fassungen sind unter www.hessen.de und <https://corona.thueringen.de> einsehbar. Das Land Hessen hat ergänzend dazu ein Eskalationskonzept zur Eindämmung von SARS-CoV-2 für die kreisfreien Städte und Landkreise vorgelegt (<https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/eskalationskonzept.pdf>). Dabei handelt es sich um ein Ampelsystem, das je nach Wert der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen entsprechende Vorgaben macht, bei welchem Infektionsgeschehen welche konkreten Maßnahmen vor Ort zu ergreifen sind. Diese konkreten Maßnahmen vor Ort werden im Rahmen von Allgemeinverfügungen durch die zuständigen Landkreise/Städte erlassen und werden dann rechtswirksam.

Da das Infektionsgeschehen sehr dynamisch und örtlich unterschiedlich ist, kommt es in den einzelnen Landkreisen und Städten - auch bezogen auf das kirchliche Leben - zu unterschiedlichen Regelungen. Maßgeblich für Sie sind neben den erlassenen Regelungen des Bistums immer die konkreten Allgemeinverfügungen in Ihrem jeweiligen Landkreis bzw. Ihrer Stadt. Wir bitten Sie daher, sich bei diesbezüglichen Fragen unmittelbar an das zuständige Gesundheitsamt sowie an die Ihnen bekannten regionalen behördlichen Vertreter zu wenden.

Dienstliche Veranstaltungen wie Verwaltungsrats- und Pfarrgemeinderatssitzungen sind unter Beachtung bestehender Abstands- und Hygieneregeln weiterhin möglich. Diese Sitzungen sollten aber auf das notwendigste Maß beschränkt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die Möglichkeit hin, dass der Verwaltungsrat über Angelegenheiten, die nach Einschätzung des Verwaltungsratsvorsitzenden so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, im Umlaufverfahren entschieden werden kann. Dies ist möglich, sofern dem Umlaufverfahren kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren können danach in Textform im Sinne des § 126b BGB – also auch per E-Mail – herbeigeführt werden (vgl. § 12. Abs. 6 KVVG).

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus wird der aktuellen Situation derzeit angepasst und gesondert veröffentlicht werden.

Unabhängig von den bestehenden Regelungen und Vorgaben gilt weiterhin die AHA-Regel plus L:

Abstand – Hygiene – Alltagsmaske plus Lüften.

Vorstehende Ausführungen beinhalten keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden angepasst an die jeweilige Situation zeitnah aktualisiert.

Bleiben Sie gesund und seien Sie behütet.

Prälat Christof Steinert
Generalvikar